



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Wasserstiftung

Pörtschacherstr.27
80687 München

Bearbeitet von Frau Mittermeier	Telefon/Fax +49 89 2176-2212 / 402212	Zimmer 2313	E-Mail regina.mittermeier@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen 1222.12.1.3_MLd-1-027	München, 14.11.2023

Stiftungsaufsicht; Wasserstiftung; Satzungsänderung

Sehr geehrter Herr Balthasar,

wir genehmigen gemäß § 85a Abs. 1 Satz 2 BGB, Art. 3 Abs. 2 BayStG die vom Stiftungsrat am 29.09.2023 beschlossenen Änderungen der Satzung:

§ 2 Abs. 1 lautet zukünftig wie folgt:

„Zweck der Stiftung ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 15 AO in Ländern, in denen Wassermangel die nachhaltige Entwicklung behindert. Hierzu zählt insbesondere die Verwirklichung des 6. Ziels für nachhaltige Entwicklung, wie es von den Vereinten Nationen definiert wird. Das heißt:

Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten.

Ein weiterer Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Wassermangels (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO). Die Stiftung kann auch operativ tätig sein.

Ein weiterer Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Natur-

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0
Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de
Internet
www.regierung.oberbayern.bayern.de



schutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO).“

§ 9 Abs. 1 wird erweitert um folgende Sätze:

„Sitzungen können in Präsenz, per Videokonferenz, telefonisch oder in einer Mischform stattfinden. Bei Sitzungen, die nicht oder nicht ausschließlich in Präsenz stattfinden, ist allen Mitgliedern des Stiftungsvorstands die Möglichkeit, der Sitzung vollständig zu folgen, und die Wahrnehmung ihrer Rechte zu Fragen, Antragstellungen, Diskussionsbeiträgen und Stimmabgabe in geeigneter Form zu gewährleisten.“

§ 11 Abs. 1 wird erweitert um folgende Sätze:

„Sitzungen können in Präsenz, per Videokonferenz, telefonisch oder in einer Mischform stattfinden. Bei Sitzungen, die nicht oder nicht ausschließlich in Präsenz stattfinden, ist allen Mitgliedern des Stiftungsrats die Möglichkeit, der Sitzung vollständig zu folgen, und die Wahrnehmung ihrer Rechte zu Fragen, Antragstellungen, Diskussionsbeiträgen und Stimmabgabe in geeigneter Form zu gewährleisten. Über die Sitzungsform entscheidet der Vorsitzende nach eigenem Ermessen. Die Art der Sitzung und ggf. die Zugangsdaten sind in der Einberufung anzugeben. Ein Widerspruchsrecht steht den Mitgliedern des Stiftungsrats nicht zu.“

Das Finanzamt München, Abt. Körperschaften, E-Z erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Wolf
Regierungsdirektorin

